



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Blumberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 13.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 43 erhält ab dem 01.01.2019 folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt
je Kubikmeter (m ³) Abwasser | 3,18 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt
je Quadratmeter (m ²) versiegelte Fläche | 0,57 €. |
| (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die
Abwassergebühr je m ³ Abwasser | 3,18 €. |
| (4) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für
jeden m ³ Klärschlamm | 68,70 €. |
| (5) Bei geschlossenen Gruben beträgt die Gebühr für
jeden m ³ Klärschlamm | 31,21 €. |
| (6) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
gebracht wird (§ 39 Abs. 5) beträgt die Abwassergebühr je m ³ Abwasser: | |
| a. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 40,75 € |
| b. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,26 €. |
| (7) Beginnt oder Endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des
§ 41 a während des Veranlagungszeitraumes oder verändert sie sich insoweit,
wird für jeden Tag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein
Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Blumberg, den 13.12.2018

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg /GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.